

# VERGABERECHT

## Auslegung von Leistungsbeschreibungen

Das Oberlandesgericht Frankfurt beschäftigt sich in einem aktuellen Beschluss vom 5. November 2019 (11 Verg 4/19) mit der zuletzt häufig diskutierten Frage der korrekten Auslegung von Vergabeunterlagen. Der Senat richtet sich hierbei in angenehmer Klarheit an der aktuellen BGH-Rechtsprechung von 2019 aus und stellt nochmals deutlich heraus, was die Auftraggeber im Rahmen der Angebotsauslegung und die Bieter im Rahmen der Auslegung der Vergabeunterlagen zu leisten haben.

### SACHVERHALT

Die öffentliche Auftraggeberin schrieb mit EU-weiter Bekanntmachung vom 16. April 2019 die Montage von Schutz- und Leiteinrichtungen an der Bundesautobahn 3 zwischen der Anschlussstelle Hanau und dem Seligenstädter Dreieck im offenen Verfahren aus. Dazu gehörte die Herstellung einer etwa 3.300 Meter langen Betonschutzwand. Im Leistungsverzeichnis wurde auf eine Schutzeinrichtung „mit korrosionsgeschützter Bewehrung“ hingewiesen, um korrosionsbedingte Schäden an Ortbetonschutzwänden zu vermeiden. Bieter B bot die Betonschutzwand in Ortbeton an, deren Bewehrung zum Zwecke des Korrosionsschutzes mit einer Polyethylen-ummantelten Stahllitze versehen werden sollte. Bieter A hingegen bot die Betonschutzwand aus Betonfertigteilelementen, d.h. mit innenliegender Bewehrung, an. Nach Auffassung des B war das Angebot des A auszuschließen, da die in die Betonfertigteile eingegossene Bewehrung nicht gesondert korrosionsgeschützt sei. Bieter A trug vor, der Leistungstext verlange keine „besonders korrosionsgeschützte“ Bewehrung, sondern lediglich eine „korrosionsgeschützte Bewehrung“. Es sei in der bautechnischen Praxis unumstritten, dass Betonfertigteile aufgrund ihrer Herstellungsweise einen hinreichenden Korrosionsschutz der innenliegenden Bewehrung sicherstellen würden, ohne dass die Bewehrung selbst durch Materialwahl oder entsprechende Behandlung gesondert korrosionsgeschützt werden müsse.

### ENTSCHEIDUNG

Das OLG Frankfurt erachtete die Leistungsbeschreibung als eindeutig: Beide Angebote genügten den Anforderungen. Die in Frage stehende Leistungsziffer sei in Bezug auf die Ausführung der Betonschutzwand systemoffen formuliert. Auch die Leistungsbeschreibung enthalte keinen Hinweis zur Verwendung eines bestimmten Systems. Als Ziel des Auftraggebers ging aus den Vergabeunterlagen eindeutig hervor, eine Korrosion der Bewehrung im Hinblick auf deren Tauglichkeit, Sicherheit und Wartungsfreiheit auszuschließen. Dieses Ziel haben beide Angebote erreicht, sodass kein Anlass für den Ausschluss von Bieter A bestand. Die Beschwerde von Bieter B wurde zurückgewiesen.

Ausgangspunkt für das korrekte Verständnis der Vergabeunterlagen ist nach der Entscheidung des OLG der objektive Empfängerhorizont des potenziellen Bieters. Dabei ist auf einen branchenkundigen und mit der ausgeschriebenen Leistung durchschnittlich vertrauten Unternehmer abzustellen, der über das für die Angebotsabgabe notwendige Fachwissen verfügt und die Leistungsbeschreibung sorgfältig liest. Die speziellen Angaben im Leistungsverzeichnis sind in Verbindung mit den anderen Angaben im Leistungsverzeichnis und den anderen Vertragsunterlagen unter Einbeziehung der technischen Normen und des Stands der Technik als sinnvolles Ganzes auszulegen.

Das OLG stellte fest, dass die Beurteilung dann hätte anders ausfallen müssen, wenn in der Ausschreibung eine „gesondert korrosionsgeschützte Bewehrung“ oder eine „über die Betonüberdeckung hinausgehende korrosionsgeschützte Bewehrung“ verlangt worden wäre, was hier aber nicht geschehen sei.

Nach dem OLG muss dem Fachmann bekannt sein, dass Schutzeinrichtungen in Ortbetonbauweise weitaus stärker korrosionsanfällig sind, als solche aus Betonfertigteilen, die wegen ihres Herstellungsverfahrens viel weniger korrosionsanfällig sind und deshalb nach dem Stand der Technik ohne nochmals gesondert korrosionsgeschützte Bewehrung hergestellt werden.

Der Senat weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sich ein Bieter unabhängig von der Verpflichtung des Auftraggebers, die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend aufzustellen, bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung an den Interessen des Auftraggebers orientieren muss. Sofern er Zweifel hat, ob seine Auslegung der Leistungsbeschreibung tatsächlich dem Willen des Auftraggebers entspricht, muss er Unklarheiten durch eine Anfrage bei der Vergabestelle klären.

## BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Das OLG Frankfurt vollzieht damit konsequent die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18.06.2019 – X ZR 86/17) nach, der im vergangenen Jahr eine dreistufige Vorgehensweise (Auslegung → Aufklärung → Ausschluss) bei der Prüfung und Wertung von Angeboten betonte. In dem der BGH-Entscheidung zugrundeliegenden Fall schloss ein Auftraggeber ein Angebot eines Bieters aus, da dieser die Vertragsunterlagen geändert habe, indem das Angebot Zahlungsbedingungen vorsah, welche von den Zahlungsbedingungen der ZVBBau abwichen. Der Ausschluss erfolgte trotz des Umstands, dass in den Vertragsunterlagen zugleich eine „Abwehrklausel“ gegen entgegenstehende AGB der Bieter enthalten war. Dem erteilte der BGH eine klare Absage und stellte fest, dass das Angebot nicht direkt hätte ausgeschrieben werden dürfen. Der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont komme grundsätzlich Vorrang zu. Bei dennoch bestehenden Zweifeln des Auftraggebers seien diese zunächst durch Rückfragen aufzuklären, bevor der Auftraggeber als *ultima ratio* ein Angebot ausschließen dürfe.

Dieser Abstufung folgt das OLG Frankfurt und zeigt in schöner Deutlichkeit, dass Auftraggeber bei der Prüfung und Wertung von Angeboten stets eine umfassende Auslegung des Angebots „als sinnvolles Ganzes“ vornehmen müssen: Beim Abgleich mit der Leistungsbeschreibung sind folglich nicht nur diejenigen Angaben zu berücksichtigen, die der Bieter konkret in Bezug auf eine bestimmte Anforderung gemacht hat. Vielmehr sind u.U. auch Angaben an anderer Stelle des (Leistungs-)Angebots sowie etwaige weitere Ausführungen zu den Vertrags- und sonstigen Unterlagen zu betrachten. Dabei hat der Auftraggeber die gültigen technischen Normen und den Stand der Technik einzubeziehen. Auch wenn sie in der OLG-Entscheidung keine Erwähnung findet: Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte dabei für den Auftraggeber aber weiterhin gelten. Das öffentliche Interesse an einem zügigen Abschluss des Vergabeverfahrens und die begrenzten Ressourcen des Auftraggebers schränken insoweit den Umfang der Prüfpflicht ein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2018 – Verg 19/18). Auf Verweisangaben des Bieters in Compliance-Listen o. Ä. darf er sich also grundsätzlich verlassen.

Bieter wiederum müssen sich bei der Auslegung der Vergabeunterlagen immer an den Interessen und den ersichtlichen Zielen des Auftraggebers orientieren. Sie haben die Leistungsbeschreibung sorgfältig auszuwerten und dabei ihr branchenbezogenes Fachwissen einzubringen. Bei Auslegungszweifeln kann sie u.U. die Verpflichtung treffen, die genaue Forderungslage per Bieterfrage zu klären. Hier ist die zunehmende Tendenz zu erkennen, einem Auftragnehmer, der dieser Verpflichtung vor Bezuschlagung nicht nachgekommen ist, etwaige Mehrvergütungsansprüche (z.B. nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) ganz oder teilweise abzuschlagen.

## Wohnungsbaugesellschaft als öffentlicher Auftraggeber?

Nach § 99 Nr. 2 GWB sind öffentliche Auftraggeber unter anderem juristische Personen des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben *nichtgewerblicher Art* zu erfüllen, wenn Gebietskörperschaften sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben.

In diesem Kontext beschäftigte sich bereits vergangenes Jahr das OLG Hamburg mit Beschluss vom 11. Februar 2019 (1 Verg 3/15) mit der Auftraggebereigenschaft einer Wohnungsbaugesellschaft. Das OLG Hamburg verneinte dabei die Auftraggebereigenschaft im Sinne des Vergaberechts, da sie ihre Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge mit Gewinnerzielungsabsicht wahrnehme, was planvolles unternehmerisches Handeln voraussetze.

Die Frage, ob eine Wohnungsbaugesellschaft ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB ist, beurteilte das OLG Rostock (Beschluss vom 02.10.2019 – 17 Verg 3/19) vollständig anders.

### SACHVERHALT

Bereits im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die in Frage stehende und als GmbH agierende kommunale Wohnungsbaugesellschaft (WBG) öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB ist und damit der Anwendungsbereich des Vergaberechts nach den §§ 97 ff. GWB eröffnet ist. Die Vergabekammer kam zu dem Ergebnis, dass die WBG keine öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB ist. Die WBG erfülle zwar im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, da ihre Zielsetzung die sozial verträgliche Bereitstellung von Wohnraum sei. Die WBG werde auch von einer Gebietskörperschaft beherrscht, weil sie unter vollständiger Kontrolle ihrer Alleingesellschafterin, einer Kommune, stehe. Die Vergabekammer war jedoch der Ansicht, dass die WBG als GmbH gewerblich agiere und daher das Vergaberecht der §§ 97 ff. GWB nicht anwendbar sei. Da die Parteien weiterhin in Bezug auf die Erfüllung des Kriteriums der „Nichtgewerblichkeit“ stritten, musste sich das OLG Rostock mit dem Kriterium eingehend befassen und entscheiden.

### ENTSCHEIDUNG

Das OLG Rostock bejaht entgegen des OLG Hamburgs das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Nichtgewerblichkeit und damit die Eigenschaft der WBG als öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB. Es stellte fest, dass die Vergabekammer bei der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht nicht hinreichend berücksichtigt habe, dass das Merkmal der Nichtgewerblichkeit auf die im Allgemeininteresse liegende Aufgabe und nicht auf die juristische Person zu beziehen sei.

Der Senat hat hierzu umfassend die bisherige Rechtsprechung insbesondere des EuGH analysiert und ist hiernach der Ansicht, dass es bei der Beurteilung der Nichtgewerblichkeit alle erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände (u. a. die Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt) zu würdigen sind. Insbesondere sind dabei auch das Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt, das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Damit schloss der Senat sich der Ansicht an, dass es einer Einordnung als öffentlicher Auftraggeber nicht entgegensteht, wenn die juristische Person neben der im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe nichtgewerblicher Art auch – in Gewinnerzielungsabsicht – andere Tätigkeiten ausübt. Dies gelte auch, wenn die Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben tatsächlich nur einen relativ geringen Teil der Tätigkeiten der Einrichtung ausmacht, solange sie weiterhin die im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben wahrnimmt, die sie als besondere Pflicht zu erfüllen hat.

Es sei nicht zu verkennen, dass die im Allgemeininteresse liegende besondere Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung eine Aufgabe nichtgewerblicher Art ist. Die Verbindung ihrer im Allgemeininteresse liegenden nichtgewerblichen Aufgabe mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit ermögliche es den kommunalen Wohnungsunternehmen regelmäßig erst, die ihnen als besondere Pflicht obliegende Aufgabe der sozial verträglichen Wohnraumversorgung effizient und kostensparend zu erfüllen.

#### BEWERTUNG

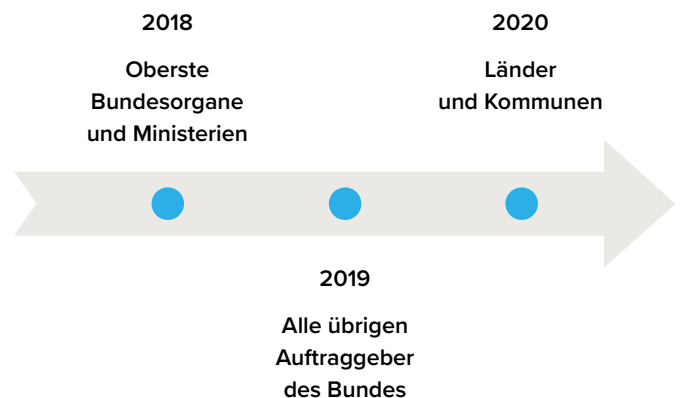
Das OLG Rostock spiegelt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur wider, wonach kommunale Wohnungsbau-Gesellschaften, die im Bereich der sozial verträglichen Bereitstellung von Wohnraum tätig sind, Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts darstellen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 99 Nr.2 GWB erfüllt sind. Der Senat bezeichnete die Gewinnerzielung vielmehr als ein „nice to have“, was die Qualifizierung als öffentlicher Auftraggeber nicht mehr in Frage stellen darf.

## Neue eRechnungs-Pflichten im Jahr 2020

Spätestens mit der elektronischen Vergabe ist die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung auch im Beschaffungsprozess und der Dienstleistersteuerung angekommen. Um durchgängige elektronische Einkaufs- und Zahlungsprozesse zu ermöglichen, wird nach und nach auch der Rechnungsweg digitalisiert. Vorteile sind neben der ressourcenschonenden Wirkung beispielsweise auch ein geringerer Arbeitsaufwand, die generelle Beschleunigung von Prozessen, die Beseitigung von Wettbewerbsbehinderungen sowie die Einsparung von Kosten.

Als Anstoß gilt die EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei Aufträgen (Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014). Die Richtlinie verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber im Oberschwellenbereich zur Entgegennahme und Verarbeitung von eRechnungen.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt seit 2018 schrittweise:



Der Bund setzte die Richtlinie durch das E-Rechnungsgesetz (E-RechG) und durch die E-Rechnungs-Verordnung (ERechV) vom 27. November 2018 um. Unter Zugzwang waren dabei insbesondere die **obersten Bundesbehörden**, denen es seit dem **27. November 2018** möglich sein musste, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Für **alle anderen Bundes-Auftraggeber** galt eine Frist bis zum **27. November 2019**. Hierbei wurde auf die Beschränkung auf den Oberschwellenbereich verzichtet, so dass die Pflicht zur Entgegennahme und Verarbeitung von eRechnungen für Bundes-Auftraggeber auch im Unterschwellenbereich zu beachten ist.

Für **Dienstleister und Lieferanten der Bundes-Auftraggeber** ist der **27. November 2020** ein wichtiger Stichtag für die elektronische Rechnungsstellung (e-Invoicing). Alle Rechnungssteller sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Rechnungen gegenüber dem Bund ausschließlich elektronisch zu stellen und zu übermitteln. Dies gilt lediglich in den Fällen nicht, in denen es sich um einen Direktauftrag bis zu einem Betrag von EUR 1.000 oder einen sicherheitsrelevanten Auftrag mit geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten handelt oder die Rechnung ausschließlich Angelegenheiten des Auswärtigen Amtes betrifft.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt der Bund eine zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE) sowohl für die Rechnungsstellung als auch für die Entgegennahme von Rechnungen zur Verfügung.

Die **Länder und Kommunen** müssen die Richtlinie bis zum **18. April 2020** umsetzen und bis dahin in der Lage sein, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Die meisten Länder haben ihre eGovernment-Gesetze mittlerweile angepasst, teilweise fehlen jedoch noch ausführende Rechtsverordnungen. Da die Länder nicht verpflichtet sind, alle Regelungen der Bundesebene zu übernehmen, gibt es zum Teil

Abweichungen in den Landesregelungen. Dies betrifft insbesondere die Pflichten zur Handhabung der eRechnungen im unter-schwellig Bereich sowie die Pflicht der Dienstleister und Lieferanten zur elektronischen Rechnungsstellung.

2018	2019	2020
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pflicht der obersten Bundesbehörden zum Empfang und zur Verarbeitung von eRechnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pflicht der übrigen Bundesbehörden zum Empfang und zur Verarbeitung von eRechnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Ab dem 18.04.2020:</b> Pflicht der Länder und Kommunen zum Empfang und zur Verarbeitung von eRechnungen</li> <li>■ <b>Ab dem 27.11.2020:</b> Pflicht für Rechnungssteller zur ausschließlich elektronischen Rechnungsstellung und -übermittlung gegenüber dem Bund</li> </ul>

Zur E-Akte Bund gehören die Teile Dokumentenmanagement und Records Management sowie deren Schnittstellen zu gängigen Office-Produkten wie E-Mail, Personal Information Management (Groupware) und Datei-Explorer. Bestehende Verwaltungsanwendungen und Fachverfahren können mittels sogenannter „Integrationsmuster“ verzahnt werden. Über standardisierte Schnittstellen sollen zudem andere zentral bereitgestellte Anwendungen (u. a. E-Rechnung, Formular-Management-System, Bundesclient, Bundescloud und Digitales Zwischenarchiv des Bundes) angebunden werden.

Auch der neue Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz sieht vor, dass Akten bereits vor dem gesetzlich bestimmten Stichtag – dem 1. Januar 2026 – elektronisch geführt werden können, um den obersten Bundesgerichten in der Zivilgerichtsbarkeit sowie den Fachgerichtsbarkeiten zu ermöglichen, die elektronische Prozessakte schon im Vorfeld schrittweise einzuführen und zu erproben.



### Christopher Theis

Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Vergaberecht  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
E-Mail: Christopher.Theis@bblaw.com



### Dr. Hans von Gehlen

Rechtsanwalt  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
E-Mail: Hans.vonGehlen@bblaw.com

## Bundesweiter Rollout der E-Akte Bund in 2020

Nachdem die Umsetzungsprojekte und Praxistests in den Pilotbehörden erfolgreich abgeschlossen wurden, startet in diesem Jahr nun der bundesweite Rollout der E-Akte Bund.

Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund) ist dabei als IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung für die Umsetzung auf Basis eines zentralen Betriebs verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt unterhält künftig ein zentrales, behördenübergreifendes Anforderungsmanagement zur Weiterentwicklung der E-Akte Bund.

Im Jahr 2020 wird die E-Akte Bund nun flächendeckend in der Bundesverwaltung eingeführt. Rechtsgrundlage ist § 6 des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Durch die E-Akte Bund soll u. a. ein schnelles Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, ein ortsunabhängiger, kontinuierlicher Zugriff auf Informationen, eine schnellere Abwicklung der Prozesse, eine automatische Nachweisführung (Revisions-sicherheit) sowie allgemein ein vereinfachter Austausch von Informationen und Dokumenten durch „Wegfall von Papierfluten“ ermöglicht werden.

## NEWSTICKER

### +++ Einführung der UVgO in Berlin +++

Mit Rundschreiben vom 24. Februar 2020 hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Einführung der UVgO in Berlin **ab dem 1. April 2020** verkündet. Berlin folgt damit dem Bund und der Mehrzahl der Bundesländer. Umgesetzt wird dies durch eine Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung.

Die UVgO löst bei Liefer- und Dienstleistungsvergaben im Unterschwellenbereich die bis dato noch geltende VOL/A ab. Dies bedeutet unter anderem, dass Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen bis zu einem Auftragswert von EUR 1.000 als Direktauftrag abgewickelt werden können, wobei auf die Erstellung von Angebotsunterlagen verzichtet und

von der Vorlage von Erklärungen und Nachweisen abgesehen werden kann, sowie dass die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers zugelassen werden können. Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen genügt ein formloser Preisvergleich, wenn der Auftragswert EUR 5.000 unterschreitet. Weitere Erleichterungen gibt es auch bei der Unterrichtung der Bewerber und Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung bzw. die Zuschlagserteilung.

## +++ Bayern: Einbindung der UVgO im Zuwendungsvergaberecht +++

Mit der Bekanntmachung vom 29. November 2019, Az. 11-H 1007-1/4, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) geändert und die Einhaltung der UVgO auch für Zuwendungsempfänger zur Auflage gemacht. Geändert wurden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlagen 1, 2 und 3a zu Art. 44 BayHO.

Seit dem **1. Januar 2020** müssen Zuwendungsempfänger bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mit Zuwendungsgeldern daher grundsätzlich die Regelungen der UVgO beachten. Dies gilt immer dann, wenn die Zuwendung – oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung – mehr als EUR 100.000 beträgt (ANBest-P und ANBest-I) oder es sich um Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften handelt (ANBest-K). Einige wichtige Bestimmungen der UVgO (u. a. betreffend E-Vergabe, Losaufteilung und nachträgliche Bekanntmachungs-/Informationspflichten) sind allerdings von dem Anwendungsbefehl ausgenommen.

## +++ Neue Vorgabe der EU zur Verwendung des CPV-Codes +++

Laut der EU-Kommission stellt der CPV-Code eines der am häufigsten verwendeten Suchkriterien in TED dar. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Kommission auf die fehlerhafte Verwendung reagiert und Abhilfe schaffen möchte. Die Kommission führte zum 15. Januar 2020 die sogenannte Business-Rule ein, die eine strikte Zuordnung der ausgeschriebenen Art der Leistung zum Haupt-CPV-Code darstellt. Nunmehr muss bei Bekanntmachungen von Lieferleistungen der Haupt-CPV-Code aus den Abteilungen 0 bis 44 oder 48, Bauarbeiten der Haupt-CPV-Code aus der Abteilung 45 und bei Dienstleistungen der Haupt-CPV-Code aus den Abteilungen 49 bis 98 ausgewählt werden.

Drei Monate später trifft diese Regel auch für Bekanntmachungen über Auftragsvergaben in Kraft, weitere drei Monate später für alle Arten von EU-weiten Bekanntmachungen.

Angesichts der Relevanz empfiehlt es sich, die Neuerungen durch die Kommission ernst zu nehmen. Bei der Auswahl des richtigen CPV-Codes ist auf die CPV-Code-Suchmaschine (abrufbar unter <https://www.cpvcode.eu/>) zurückzugreifen. Die Suchmaschine beinhaltet nützliche Funktionen wie beispielsweise die Anzeige der offiziellen Erläuterungen der EU, die Hinweise dazu geben, welche CPV-Codes in einer konkreten Klasse nicht zu finden sind bzw. wo sich diese befinden.

## +++ Kabinett beschließt Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse +++

Um die Abfallvermeidung zu verbessern und das Recycling zu stärken, wurde am 12. Februar 2020 auf Initiative von Bundesumweltministerin Svenja Schulze ein Gesetzesentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auf den Weg gebracht. Ziel ist es insbesondere, die Nachfrage nach umweltfreundlichem Material zu erhöhen. Der Gesetzesentwurf sieht unter dem Blickwinkel des Vergaberechts eine wesentliche Neuerung vor: Anders als bisher sollen die Bundesbehörden beim Einkauf rechtlich dazu konkret verpflichtet werden, rohstoffschonende, abfallarme, reparierbare, schadstoffarme und recyclingfähige Produkte zu bevorzugen.

Der Entwurf greift ferner erstmals die Problematik der Vernichtung von Neuwaren oder Retouren auf: Hersteller und Händler müssen künftig deutlich nachvollziehbar dokumentieren, wie sie mit nicht verkaufter Ware umgehen. Außerdem sollen sich nunmehr Hersteller und Vertreiber von Einweg-Produkten aus Kunststoff an den Kosten für die Reinigung von Parks und Straßen beteiligen.

## +++ EU-Beihilferecht: EuGH entscheidet doch nicht über die Beihilfequalität des steuerlichen Querverbunds +++

Mit **Beschluss vom 13. März 2019 (Az. I R 18/19)** hatte der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Regelungen über den sog. steuerlichen Querverbund (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG) zur Prüfung vorgelegt. Der BFH wollte wissen, ob in der Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu sehen sei. Zu einer Entscheidung des EuGH über diese in der Praxis heiß diskutierte Frage wird es vorerst jedoch nicht kommen. Der Kläger, ein Stadtwerk aus Mecklenburg-Vorpommern, hat die Revision beim BFH zurückgenommen, woraufhin dieser das dem Vorlagebeschluss zugrundeliegende Revisionsverfahren am **29. Januar 2020** einstellte. Der Vorlagebeschluss an den EuGH ist dadurch gegenstandslos geworden. Die Rechtslage bleibt somit weiterhin ungeklärt.

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811  
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt  
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2020.

### HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.  
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,  
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff  
„Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst  
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin  
Tel.: +49 30 26471-219  
Frank Obermann | [Frank.Obermann@bblaw.com](mailto:Frank.Obermann@bblaw.com)  
Stephan Rechten | [Stephan.Rechten@bblaw.com](mailto:Stephan.Rechten@bblaw.com)

#### DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 518989-0  
Dr. Lars Hettich | [Lars.Hettich@bblaw.com](mailto:Lars.Hettich@bblaw.com)  
Sascha Opheys | [Sascha.Opheys@bblaw.com](mailto:Sascha.Opheys@bblaw.com)

#### FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 756095-195  
Dr. Hans von Gehlen | [Hans.VonGehlen@bblaw.com](mailto:Hans.VonGehlen@bblaw.com)  
Christopher Theis | [Christopher.Theis@bblaw.com](mailto:Christopher.Theis@bblaw.com)

#### HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg  
Tel.: +49 40 688745-145  
Jan Christian Eggers | [Jan.Eggers@bblaw.com](mailto:Jan.Eggers@bblaw.com)

#### MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München  
Tel.: +49 89 35065-1452  
Michael Brückner | [Michael.Brueckner@bblaw.com](mailto:Michael.Brueckner@bblaw.com)  
Hans Georg Neumeier | [HansGeorg.Neumeier@bblaw.com](mailto:HansGeorg.Neumeier@bblaw.com)